

Aus der Verwaltung:

Tanja Angermüller während der gesamten Sitzung und als Berichterstatte^rin zu TOP Ö 6
Ulrike Stadter während der gesamten Sitzung
Yvonne Schnapp während der gesamten Sitzung
Thomas Wedel während der gesamten Sitzung
Kerstin Spindler während der gesamten Sitzung und als Berichterstatte^rin zu TOP Ö 7 bis
TOP Ö 11
Frances Schrimpf als Schriftführerin

Entschuldigt fehlen:

Frank Rebhan, 96465 Neustadt b. Coburg
Viktoria Lauterbach, 96242 Sonnefeld
Maik Hart, 96479 Weitramsdorf
Rainer Mattern, 96237 Ebersdorf b. Coburg
Antje Hübscher
Dominik Fehn
Michael Reubel
Dominik Fehn
Bastian Schober

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Bekanntgabe der vom Landrat aufgrund des Art. 34 Abs. 3 LKrO seit der letzten Sitzung getroffenen dringlichen Anordnungen und der zwischenzeitlich besorgten un-aufschiebbaren Geschäfte
5. Sonstige amtliche Mitteilungen
Berichterstattung TOP Ö 1 bis TOP Ö 5: Vorsitzender
6. Neu- bzw. Umbesetzung in den Ausschüssen des Landkreises Coburg und sonstigen Gremien;
Ausschuss für Jugend und Familie;
Beratende Mitglieder
Vorlage: 113/2023

Berichterstattung: Tanja Angermüller
7. Anpassung der finanziellen Leistungen für Pflegefamilien im Landkreis Coburg
Vorlage: 115/2023
8. Bericht zweier Pflegefamilien aus dem Landkreis Coburg
Vorlage: 123/2023
9. Mehrbedarf bei Vollzeitpflege für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche
Vorlage: 116/2023
10. Das Wohnnest in Coburg als Kooperationspartner und Leistungserbringer
Vorlage: 117/2023
11. Das Schutzkonzept für Pflegefamilien
Vorlage: 118/2023

Berichterstattung TOP Ö 7 bis TOP Ö 11: Kerstin Spindler
12. Anfragen

Zu Ö 1 Eröffnung der Sitzung

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung um 14:30 Uhr.

Zu Ö 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung

Der Vorsitzende stellt fest, dass die Mitglieder des Ausschusses für Jugend und Familie unter dem 04.05.2023 ordnungsgemäß zur heutigen Sitzung geladen wurden.

Zu Ö 3 Feststellung der Beschlussfähigkeit

Er stellt weiter fest, dass zu Beginn der Sitzung außer dem Vorsitzenden fünf Ausschussmitglieder, zwei weitere beschließende Mitglieder, sechs beratende Mitglieder und vier Vertreter anwesend sind; der Ausschuss ist somit beschlussfähig.

Zu Ö 4 Bekanntgabe der vom Landrat aufgrund des Art. 34 Abs. 3 LKrO seit der letzten Sitzung getroffenen dringlichen Anordnungen und der zwischenzeitlich besorgten unaufschiebbaren Geschäfte

Entfällt

Zu Ö 5 Sonstige amtliche Mitteilungen

Entfällt

**Zu Ö 6 Neu- bzw. Umbesetzung in den Ausschüssen des Landkreises Coburg und sonstigen Gremien;
Ausschuss für Jugend und Familie;
Beratende Mitglieder****Sachverhalt**

Die Fachbereichsleitung Jugend und Familie, Angelika Sachtleben, ist aus dem Dienst des Landkreises Coburg ausgeschieden, ebenso Schulamtsdirektor Uwe Dörfer. Das hat Auswirkungen auf die in den Ausschuss für Jugend und Familie entsandten beratenden Mitglieder.

Die beratenden Ausschussmitglieder und ihre Stellvertretung bestellt der Ausschuss für Jugend und Familie. Art. 19 AGSG definiert, wer als beratende Mitglieder dem Ausschuss angehört und wer diese benennt. § 3 Abs. 3 der Satzung des Ausschusses für Jugend und Familie konkretisiert dies.

Beschluss

Angelika Sachtleben, Fachbereichsleitung Jugend und Familie, und Uwe Dörfer, Schulamtsdirektor, werden als beratende Mitglieder im Ausschuss für Jugend und Familie abberufen.

Als Nachfolger werden Yvonne Schnapp (Fachbereichsleitung Jugend und Familie) und Gisela Rohde (Schulamtsdirektorin) zu beratende Mitglieder des Ausschusses für Jugend und Familie bestellt.

einstimmig

Zu Ö 7 Anpassung der finanziellen Leistungen für Pflegefamilien im Landkreis Coburg

Sachverhalt

Die Unterbringung eines jungen Menschen in einer Pflegefamilie ist eine vollstationäre Jugendhilfemaßnahme außerhalb des Elternhauses nach § 33 SGB VIII. Im Unterschied zur Heimerziehung wird diese Leistung in der Regel jedoch nicht von pädagogisch qualifiziertem Personal erbracht.

Pflegeeltern sind rund um die Uhr an 7 Tagen in der Woche aktiv und erledigen die anspruchsvollen Aufgaben rund um die Erziehung eines oder mehrerer Kinder, die nicht die eigenen, leiblichen Kinder sind. Diese jungen Menschen, die mit einer meist problematischen eigenen Familiengeschichte in dem Haushalt aufgenommen werden, erhalten so ein Ersatz-Zuhause auf Zeit oder auf Dauer.



Im Landkreis Coburg leben aktuell 107 junge Menschen in einer Pflegefamilie. Diese hohe Zahl ist mittlerweile seit dem Jahr 2015 konstant. In den Jahren davor waren durchschnittlich 50 – 60 Pflegekinder untergebracht. Dabei gelingt es zumeist, für Kinder unter 10 Jahren oder auch in Ausnahmefällen für Jugendliche, eine passende Familie zu finden, die bereit ist, den jungen Menschen auf seinem Weg zu begleiten. Nur bei besonderen Problemlagen und speziellem Bedarf der Kinder, z.B. aufgrund schwerer Traumatisierung, ist eine Heimerziehung notwendig.

Jedes Kind in einer Pflegefamilie kann – gleich aus welchem Grund – nicht bei seinen leiblichen Eltern aufwachsen. Die Alternative zu einer Unterbringung in einer Pflegefamilie, bei welcher junge Menschen so etwas wie ein Zuhause vorfinden, ist nach wie vor die Unterbringung in einer Heimeinrichtung. Die Kosten für einen Platz in einer stationären Jugendhilfeeinrichtung liegen durchschnittlich um das 4-5fache über den Ausgaben für einen Platz in einer Vollzeitpflegefamilie.

Leistungen für Vollzeitpflegefamilien

In den vergangenen Jahren wurde wiederholt über die finanziellen Leistungen für Pflegefamilien informiert und entschieden.

Im Ausschuss am 27.06.2017, Vorlage 083/2017, wurde grundsätzlich darüber entschieden, dass die jeweils aktuellen Empfehlungen des Bay. Städte- und Landkreistages zu den Pflegegeldpauschalen laufend umgesetzt werden.

Zum damaligen Zeitpunkt betrug der Erziehungsbeitrag mtl. 300,00 €. Dieser wurde im Jahr 2019 auf 350,00 € angehoben, was auch Auswirkungen auf die Beträge beim erhöhten Erziehungsaufwand hatte. Hierüber wurde am 25.04.2019, Vorlage 051/2019, informiert und ebenfalls positiv entschieden. Auf das Thema „erhöhter Erziehungsaufwand“ wird in der nächsten Vorlage noch näher eingegangen.

Erläuterung:

Die Pflegegeldpauschalen sind in drei verschiedene Altersstufen eingeteilt und setzen sich aus dem Unterhaltsbedarf und dem Erziehungsbeitrag zusammen – aktueller Stand:

| Altersstufe | Unterhaltsbedarf | Erziehungsbeitrag | Summe (Pflegepauschale) |
|----------------------------|------------------|-------------------|---|
| 0 – vollendetes 6. LJ | 624 € | 350 € | 974 € (Stand 2022: 923 €) |
| 7. – vollendetes 12. LJ | 754 € | 350 € | 1.104 € (Stand 2022: 1.041 €) |
| Ab 13. Lebens- jahr | 926 € | 350 € | 1.276 € (Stand 2022: 1.197 €) |

Der gültige Leistungskatalog des Jugendamtes Landkreis Coburg ist als Anlage 1 beigelegt, die erhöhten Sätze der Pflegepauschale wurden wie gewohnt angepasst.

Der Anlage 2, die gesamten gegenwärtigen Empfehlungen, sind nun weitere Leistungen bzw. Regelungen zu entnehmen, von denen einzelne Punkte aufgegriffen werden und eine Anpassung erfolgen soll. Die hier unbeachtet gelassenen Punkte, wie z.B. das Thema Altersvorsorge, allgemeine Erläuterungen, Verfahrensabläufe, werden nicht vertieft aufgegriffen, da Sie in der Praxis bereits umgesetzt werden.

Zu dem Punkt 2.5 Kostenbeitrag bei eigenem Einkommen des jungen Menschen muss richtig gestellt werden, dass **kein** Kostenbeitrag bei eigenem Einkommen aus einem Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis zu leisten ist. Diese Regelung wurde durch eine Gesetzesänderung des § 92 SGB VIII zum 01.01.2023 verändert. Die Empfehlungen wurden bereits im Dezember versandt, so dass diese Änderung noch nicht angepasst wurde.

Mit dem Wegfall des Kostenbeitrags wurden die Forderungen junger Menschen aus der Jugendhilfe berücksichtigt. Der Verein Careleaver e.V. hat u.a. in der Anhörung im Deutschen Bundestag als Sachverständige sehr deutlich machen können, dass eine Kostenheranziehung kein geeignetes Instrument ist, um jungen Menschen, die in der Jugendhilfe aufwachsen, einen angemessenen Umgang mit Geld zu vermitteln. Im Gegenteil. Vor dem Hintergrund der besonderen Biografien und der Lebensbedingungen, die ursächlich für das Aufwachsen in der stationären Jugendhilfe sind und waren, ist eine Kostenheranziehung eine weitere Hürde und keine Unterstützung.

Unter dem Punkt 2.8 in den Empfehlungen werden die sogenannten zusätzlichen Leistungen beschrieben.

Für Leistungen des individuellen Bedarfs und über den normalen Unterhaltsbedarf hinausgehend, hat sich der Landkreis Coburg in der Vergangenheit für eine Pauschalierung entschieden. Dazu gehören beispielsweise die Anschaffung eines Fahrrades, die Taufe oder Konfirmation, ein Musikinstrument oder eine spezielle Sportausstattung. Die Form der Einzelentscheidungen per Antragstellung stellt sowohl für das Jugendamt als auch die Pflegeeltern einen hohen Verwaltungsaufwand dar und steht in keinem Verhältnis.

Für jedes Pflegekind wird bislang jährlich

| | |
|-------|---|
| 200 € | bis zum Ende des Schulbesuchs der 4. Klasse |
| 300 € | ab Beginn des Schulbesuchs der 5. Klasse |

zahlbar in 2 Teilbeträgen im April und im Oktober eines Jahres ausgezahlt. Dies entspricht einem mtl. Betrag von 16,67 € bzw. 25,00 €.

Die Empfehlungen des Bay. Städte- und Landkreistages schlagen monatliche Pauschalbeträge zwischen 30,00 € und 60,00 € vor. In diesem Bereich ist seit 2015 keine Anpassung erfolgt und auch die Entwicklung der letzten krisenhaften Jahre, die Belastungen durch die Corona-Pandemie, das damit einhergehende Home-Schooling und die Inflationsrate fanden bislang keine Berücksichtigung.

Vorgeschlagen wird, die Pauschalbeträge auf 30,00 € bzw. 40,00 € mtl., gestaffelt nach den beiden Kategorien wie oben beschrieben, rückwirkend zum 01.01.2023 zu erhöhen und weiterhin in Teilbeträgen 2x jährlich auszuzahlen. Für den Landkreis Coburg bedeutet dies Mehrausgaben im laufenden Jahr in Höhe von ca. 17.000,00 €.

Für bestimmte Tatbestände, wie eine Erstausrüstung etc. leistet der Landkreis Coburg bislang, unverändert seit 2015, festgelegte Beträge:

| Art | Altersstufe | Max. Beihilfe |
|---|--------------|---------------|
| Erstausrüstung für Möbel, Bett- und Spielzeug | 0 – 5 Jahre | 690 € |
| | 6 – 11 Jahre | 784 € |
| | Ab 12 Jahren | 908 € |
| Erstausrüstung für Bekleidung | 0 – 5 Jahre | 345 € |
| | 6 – 11 Jahre | 392 € |
| | Ab 12 Jahren | 454 € |
| Ausstattung für Berufsanfänger | auf Antrag | 908 € |
| Hilfe zur Verselbständigung | | 908 € |

Die Weihnachtshilfe beträgt momentan 50,00 € jährlich, die ohne Antragstellung automatisch ausbezahlt wird. Für alle anderen Leistungen gilt, dass ein Antrag und eine Prüfung durch die sozialpädagogischen Fachkräfte erfolgt. Wenn bei Beginn eines Pflegeverhältnisses keine Kleidung oder sonstigen Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens vorliegen bzw. mitgegeben werden fallen materielle Ausgaben an.

Fast alle Kinder, die in einer Pflegefamilie untergebracht werden, kommen aus problematischen Verhältnissen und haben meist kaum persönliche Dinge, die sie in ihr neues Lebensumfeld mitnehmen können. Die Pflegeeltern sind sehr bemüht, ihren neuen Familienmitgliedern ein gutes und gelingendes Ankommen zu ermöglichen, gestalten Zimmer gemeinsam und sorgen in der für alle Beteiligten schwierigen und aufregenden Zeit für bestmögli-



che Bedingungen.

Um dies als Pflegeeltern in einem angemessenen Rahmen umsetzen zu können, wird vorgeschlagen, auch in diesem Bereich die Empfehlungen des Bayerischen Städte- und Landkreistages umzusetzen und die Tabelle wie folgt zu übernehmen:

| Art | Voraussetzungen | Höhe bis zu (PP= Pflegepauschale nach Nr. 2.3) |
|--|---|--|
| Erstausstattung für Möbel und Bettzeug | Auf Antrag und nach Bedarf | 1,0 PP |
| Erstausstattung für Bekleidung | Auf Antrag und nach Bedarf | 0,5 PP |
| Ausstattung für Berufsanfänger | Auf Antrag und nach Bedarf | Bis zu 1,0 PP |
| Hilfen zur Verselbständigung | Auf Antrag | Bis zu 1,0 PP |
| Kindergartenbeitrag | Antrag durch die Pflegeeltern nach § 1688 BGB; Kindergartenbesuch | Bis zum Kindergartenbeitrag |
| Weihnachtshilfe | Ohne Antrag | 0,07 PP |

Eine Antragstellung und Prüfung ist und bleibt dabei obligatorisch.

Vorgeschlagen wird, die o.g. Pauschalbeträge, angelehnt an die jeweilige Pflegepauschale, zu übernehmen, sowie die laufende Umsetzung von Aktualisierungen dieser Pauschalen vorzunehmen.

Für den Landkreis Coburg bedeutet dies im laufenden Jahr Mehrausgaben in Höhe von ca. 8.000,00 €.

Mit dieser Regelung wird der gestiegenen Kosten und der Inflationsentwicklung Rechnung getragen.

Ressourcen

Die vorgeschlagene Maßnahme ist eine Pflichtaufgabe des Landkreises.

Bei Annahme dieses Beschlusses und dessen Umsetzung werden Haushaltsmittel für das laufende Jahr 2023 in Höhe von insgesamt ca. 25.000 € benötigt. Diese sind noch nicht in den Haushaltsansätzen für 2023 berücksichtigt.

Aufgrund der aktuellen Entwicklung wird davon ausgegangen, dass dieser Mehraufwand im Rahmen des Zweckbindungsringes auszugleichen ist.

Weitere Mittel sind für die nächsten Jahre entsprechend der gültigen Empfehlungen des Bayerischen Städte- und Landkreistages vorzusehen.

Beschluss

Der Ausschuss für Jugend und Familie beschließt die fortlaufende Anwendung der jeweils gültigen Empfehlungen des Bayerischen Städte- und Landkreistages über die Pflegegeldpauschalen hinaus auch für die Leistungen des individuellen Bedarfs und für bestimmte Tatbestände rückwirkend zum 01.01.2023.

einstimmig

Zu Ö 8 Bericht zweier Pflegefamilien aus dem Landkreis Coburg

Sachverhalt

Zwei Pflegefamilien aus dem Landkreis Coburg berichten aus ihrem Alltag. Wie gestaltet sich der Familienalltag mit leiblichen Kindern, Dauerpflegekindern und/oder Kindern, die nur für eine gewisse Zeit bei einer Familie untergebracht sind? Welche Chancen und Möglichkeiten sehen die Pflegefamilien für ihre „Schützlinge“? Und welche Ressourcen muss eine Pflegefamilie mitbringen und bündeln, um den Kindern und Jugendlichen eine gute Unterstützung bieten zu können?

Zu Ö 9 Mehrbedarf bei Vollzeitpflege für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche

Sachverhalt

§ 33 SGB VIII Vollzeitpflege Satz 2

„Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche sind geeignete Formen der Familienpflege zu schaffen und auszubauen.“

Aktuell verwendet der Landkreis Coburg den „Bewertungsbogen Vollzeitpflege“ (siehe Anlage 1) zur Beurteilung der Situation eines jungen Menschen in der Pflegefamilie und dem daraus resultierenden evtl. erhöhtem Erziehungsbedarf. Das Ausfüllen erfolgt regelmäßig, einmal jährlich in Kooperation mit der Pflegefamilie und beschreibt den aktuellen Stand. Dabei werden Punkte von 0 – keine Belastung bis 3 – sehr hohe Belastung verteilt. In der Summe ergibt dies dann die Einstufung für den erhöhten Erziehungsbedarf, der sich am Erziehungsbeitrag für Pflegeeltern orientiert.

ab 40 Punkte – 120 €
 ab 50 Punkte – 230 €
 ab 60 Punkte – 350 €

Dies wurde dem Ausschuss zuletzt am 25.04.2019, Vorlage 051/2019, in Zusammenhang mit der Erhöhung des Erziehungsbeitrags dargelegt. Die Zahlungen erfolgen zusätzlich zu der Pflegepauschale monatlich.

Das statistische Bundesamt berichtet von steigenden Fallzahlen im Bereich der Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII. Waren es im Jahr 1991 ca. 44.000 Kinder und Jugendliche, stieg die Zahl im Jahr 2017 auf ca. 75.000 und bis 2021 noch einmal auf ca. 87.300 (Pressemitteilung Nr. 454 des statistischen Bundesamtes vom 27. Oktober 2022 sowie aerzteblatt.de vom Februar 2019).

Pflegekinder haben vor ihrer Unterbringung in einer Pflegefamilie oft schon einen langen Leidensweg hinter sich. Etwa weil die Mutter während der Schwangerschaft geraucht, Alkohol, Medikamente und Drogen konsumiert hat, weil der Säugling materiell und emotional vernachlässigt und unzureichend gefördert wurde oder weil die Eltern von psychischen Störungen betroffen sind.

Viele Pflegekinder erleben über Jahre hinweg Gewalt, Vernachlässigung und Misshandlungen – mit schwerwiegenden Folgen: Pflegekinder zeigen im Vergleich zu Kindern aus Normalfamilien mehr Auffälligkeiten. Dazu zählen aggressives und delinquentes Verhalten, Regelverletzung, Verweigerung, soziale Probleme, motorische Unruhe, hyperkinetische Störungen und Konzentrationsschwierigkeiten, oder aber Depressionen und Ängstlichkeit. Darüber hinaus sind diese Kinder häufig von



Pixabay

posttraumatischen Belastungsstörungen, Entwicklungsrückständen, einem negativen Selbstbild, Lernproblemen und Bindungsstörungen betroffen. Diese Kinder haben einen hohen Bedarf an Behandlung und therapeutischer Begleitung.

Kinder, die in Pflegefamilien untergebracht werden, stellen somit hohe Anforderungen und brauchen sehr viel Aufmerksamkeit, was mit einer Berufstätigkeit nicht immer vereinbar ist. Die Pflegefamilie muss ihren privaten Bereich öffnen und Kontakte mit Jugendhilfe und Herkunftsfamilie tolerieren.

Aber, oder nichtsdestotrotz: Soziales Verantwortungsbewusstsein ist u.a. die Motivation, sich der Not eines „fremden“ Kindes anzunehmen. Kinder sorgen für positive Erfahrungen und machen Familien „vollständig“.

Pflegekinder erfahren in Pflegefamilien Fürsorge, Zuwendung, Aufmerksamkeit und Förderung. Einen Beleg hierfür liefert eine Langzeitstudie, die von der Pädagogin Dr. phil. Daniela Reimer und der Sozialpädagogin Corinna Petri von der Universität Siegen durchgeführt worden ist. Die beiden Wissenschaftlerinnen fanden heraus, dass Kinder in Pflegefamilien, die ihnen zum Beispiel eine gute Erziehung und Ausbildung angedeihen lassen, eine nachhaltig gute Entwicklung nehmen können (Deutsches Ärzteblatt, 02/2019).



CleanPNG

Damit Pflegefamilien zu einem sicheren Ort werden können, an dem traumatisierte Kinder Geborgenheit und emotionale Unterstützung durch die Pflegeeltern erleben, benötigen diese eine gute Begleitung zeitgleich aber auch eine gewisse Entlastung. Die Zahlungen im Rahmen eines erhöhten Erziehungsbedarfs dienen u.a. hierzu.

Der Bay. Städte- und Landkreistag hat in seinen Empfehlungen einen neuen Beurteilungsbogen „Sonderpflege-Mehrbedarf“ aufgenommen. Dieser sowie die dazugehörigen Ausführungen sind als Anlage 2 + 3 beigelegt. Der bisherige Bogen ist nicht mehr zeitgemäß und nicht differenziert genug. In einem zweijährigen Prozess unter Beteiligung des AK Pflegekinderwesen Niederbayern-Ost und später unter der Federführung der Landkreise Regen und Rottal-Inn wurde der neue Beurteilungsbogen entwickelt. Dieser ist mit dem Bayerischen Landesjugendamt abgestimmt und wissenschaftlich durch das Institut Centouris der Universität Passau begleitet, ausgewertet und überarbeitet.

Im Unterschied zum aktuell verwendeten Bewertungsbogen beschreibt dieser die Belastungsfaktoren noch einmal konkreter und umfassender, ist in 11 Bereiche aufgeteilt und fragt 104 Merkmale ab. Eine Bepunktung erfolgt durch die Fachkräfte in Zusammenarbeit mit den Pflegeeltern von 0-6, eine Entscheidung über Gewährung oder Ablehnung obliegt dem zuständigen Jugendamt.

Bei der Bemessungsgrundlage wird auch hier der Erziehungsbeitrag = 350,00 € aktuell, herangezogen. In der Beurteilung sind somit höchstens 624 Punkte erreichbar. Um einen Mehrbedarf gewähren zu können, muss eine Punktzahl von mind. 50 erreicht werden, in diesem Fall erfolgt eine Zahlung in Höhe eines halben Erziehungsbeitrags = 175,00 €. Die Obergrenze wird bei 200 Punkten erreicht, was eine mtl. Zahlung in Höhe des doppelten Erzie-

hungsbeitrags = 700,00 € zur Folge hat. Dazwischen erfolgt eine lineare Erhöhung, die aus der Tabelle in Anlage 3 zu entnehmen ist.

Die Entwicklung im Bereich der Pflegekinder sowie die Rückmeldungen der Pflegefamilien zeigen, dass die Bedarfe gestiegen sind, die Belastungsfaktoren für die Kinder zugenommen haben und die Pflegeeltern Entlastung erfahren müssen, um „ihren“ Kindern ein gedeihliches Umfeld bieten zu können. Notwendige Unterstützungsangebote wie Therapien, besondere Förderangebote, medizinische Versorgungsleistungen müssen organisiert und finanziert werden. Oder es ist ein Ausgleich für reduzierte Arbeitszeit, für die Beschäftigung einer Reinigungskraft, um Zeit für das Pflegekind zu haben.

Ressourcen

Die vorgeschlagene Maßnahme ist eine Pflichtaufgabe des Landkreises.

Eine konkrete Darstellung des damit zu erwartenden Mehraufwands erfolgt in der Haushalts-sitzung für das Jahr 2024.

Beschluss

Der Beurteilungsbogen zum Mehrbedarf nach § 33 Satz 2 SGB VIII ist ab dem 01.01.2024 anzuwenden und die finanziellen Leistungen sind anzupassen.

einstimmig

Zu Ö 10 Das Wohnnest in Coburg als Kooperationspartner und Leistungserbringer

Sachverhalt

Die Verhaltensauffälligkeiten bei Pflegekindern führen immer mehr zu der Diagnostik, dass der junge Mensch von einer seelischen Behinderung bedroht oder betroffen ist und somit dem Personenkreis des § 35a SGB VIII zuzuordnen ist. Der junge Mensch hat somit Anspruch auf Eingliederungshilfe. In Einzelfällen führen die Beeinträchtigungen neben besonderen Förderbedarfen, Schulungsformen und Therapien zu einer Einstufung in einen Pflegegrad. Diese jungen Menschen benötigen im Rahmen der Alltagsbewältigung eine erhöhte Betreuung und Begleitung, z.B. bei der Körperhygiene, beim Anziehen, beim Essen, beim Spielen. Sie sind mit Gleichaltrigen nicht vergleichbar.



CleanPNG

Dies wiederum versetzt Pflegeeltern in die Lage, Verhinderungspflege zu beantragen und sich so zeitweise Entlastung zu verschaffen. Die Verhinderungspflege ist eine **zeitweise Vertretung der Hauptpflegeperson**. In der Pflege ist sie daher auch geläufig unter den Begriffen Ersatzpflege bzw. Pflege-, Urlaubs- oder Krankheitsvertretung.

Im Referentenentwurf zum PUEG – Pflegeunterstützungs- und –entlastungsgesetz wurde vorgeschlagen, den Jahresbeitrag aus Verhinderungs- und Kurzzeitpflege zusammenzufas-

sen, zu erhöhen, sowie frei und flexibel für die Verhinderungspflege einzusetzen. Im PUEG, das nun von der Bundesregierung am 05.04. im Kabinett beschlossen wurde, wurde dies aber gestrichen. Somit sind die finanziellen Möglichkeiten, sich über die Verhinderungspflege eine wirkungsvolle Auszeit zu verschaffen, nach wie vor sehr begrenzt und oft nicht ausreichend.

In Coburg ist das „Wohnnest“, eine „Kurzeiteinrichtung für Menschen mit Behinderung“ eine gute Einrichtung, die unkompliziert und nach Bedarf junge Menschen über Tag und Nacht betreut. Zum jetzigen Zeitpunkt hat die Einrichtung, Träger ist das Diakonische Werk, eine Leistungsvereinbarung mit dem Bezirk und steht betroffenen Menschen nach dem SGB IX Teil 2 zur Verfügung. Somit also Menschen mit einer geistigen bzw. körperlichen Behinderung, bzw. einer Pflegestufe.

Die jungen Menschen, die der Jugendhilfe angehören, Anspruch auf Eingliederungshilfe aber keine Pflegestufe haben, sind von diesem Angebot bislang völlig ausgenommen.

Das Diakonische Werk als Träger der Einrichtung ist bereits in anderen Bereichen Kooperationspartner der Jugendhilfe und einer Öffnung des Wohnnests auch für Kinder der Jugendhilfe gegenüber offen. In Rücksprache mit der Regierung von Oberfranken ist es unkompliziert und bedarf einer Veränderung der Konzeption von Seiten der Einrichtung um den Personenkreis der Jugendhilfe.

Mit Blick auf die zukünftigen Entwicklungen und Gesetzesänderungen im Rahmen der SGB VIII-Reform ist es sinnvoll und notwendig, die Konzeption der Pflegekinderhilfe im Landkreis Coburg, um passgenaue Hilfsangebote und Entlastungsmöglichkeiten für Pflegeeltern bereits jetzt zu erweitern und fortzuführen. Die Jugendhilfe wird inklusiv und der Landkreis Coburg reagiert mit diesen ersten Schritten auf die kommenden Aufgaben und Herausforderungen.

Beschluss

Der Fachbereich Jugend und Familie wird beauftragt mit dem Diakonischen Werk Coburg eine Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung zu erarbeiten und diese dem Ausschuss für Jugend und Familie Anfang 2024 vorzulegen.

einstimmig

Zu Ö 11 Das Schutzkonzept für Pflegefamilien

Sachverhalt

Bis zur Einführung des KJSG – Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes im Jahr 2021 waren Schutzkonzepte in erster Linie auf Organisationen – Heimerziehung, Internate, Kinder- und Jugendarbeit usw. - zugeschnitten. Durch den neu formulierten Paragraph

*„§ 37b SGB VIII Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege
(1) Das Jugendamt stellt sicher, dass während der Dauer des Pflegeverhältnisses ein nach Maßgabe fachlicher Handlungsleitlinien gemäß § 79a Satz 2 entwickeltes Konzept zur Sicherung der Rechte des Kindes oder des Jugendlichen und zum Schutz vor Gewalt angewandt wird.“*

wird explizit die Stellung von Pflegekindern in den Fokus gerückt und die Jugendämter dazu verpflichtet, spezifische Schutzkonzepte für die Pflegekinderhilfe zu entwickeln und damit stärker für das Thema Schutz zu sensibilisieren.

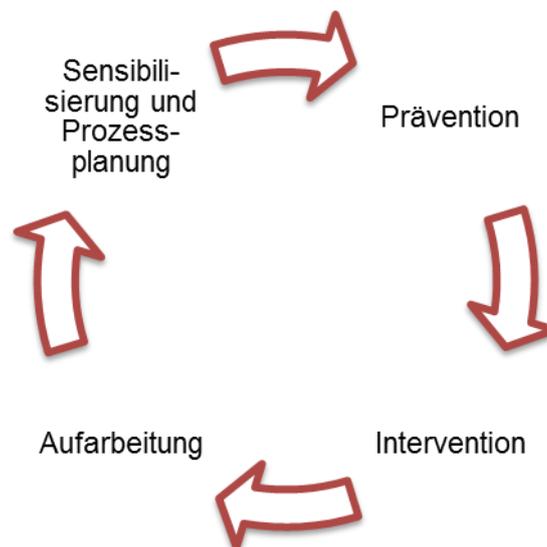
Niederschrift über die 12. Sitzung des Ausschusses für Jugend und Familie am 11.05.2023 (öffentlicher Teil)

Die UN-Kinderrechtskonvention hält fest, dass alle Kinder und Jugendlichen ein Recht auf körperliche Unversehrtheit, Gleichbehandlung, Beteiligung, Beschwerde und Anhörung haben. Dem soll nun auch konkret im Bereich der Pflegekinder Rechnung getragen werden.

Wichtig zu wissen ist, dass sich die Pflegekinderhilfe in einem Spannungsfeld befindet - einerseits ist sie nach § 33 SGB VIII eine öffentliche Hilfe zur Erziehung, andererseits ein ziviles Engagement mit den im GG verankerten Rechten von Familien.

Mit der Einführung eines Schutzkonzepts ist das Ziel verbunden, von Beginn an eine verbesserte Qualität in der Beratung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen sicherzustellen und überprüfbar zu machen.

Bundesweit einheitlich geregelte Qualitätsstandards bieten bei den Schutzkonzepten einen Rahmen und haben das Ziel, die Begleitung, Beratung und Betreuung von jungen Menschen sicherzustellen. Die bestehenden 4 Bausteine sind



Innerhalb dieser sind jeweils folgende Themen zu berücksichtigen und auszugestalten:

- Auswahl und Vorbereitung von Pflegepersonen
- Beratung und Begleitung von Pflegepersonen
- Beratung und Begleitung von Pflegekindern
- Hilfeplanung
- Zusammenarbeit mit den Eltern/dem Herkunftssystem
- Kooperationen in der Infrastruktur / Zusammenarbeit mit Fachkräften

In der letztendlich aufzustellenden Konzeption müssen einerseits Oberpunkte beschrieben werden, die grundsätzlich für alle Pflegeverhältnisse gelten, aber auch eine Differenzierung auf das einzelne Pflegekind zulassen.

Pflegefamilien sind keine professionellen Organisationen und bewegen sich im Rahmen eines Pflegeverhältnisses in einer komplexen Infrastruktur mit unterschiedlichen Akteur:innen. Der Schutz der jungen Menschen erfordert, wenn die Hilfe gelingen soll, eine gemeinsame Verantwortungsübernahme und Haltung. Es geht darum zu sensibilisieren und angemessene Möglichkeiten zu schaffen, sich bei Schwierigkeiten, Problemlagen oder auch einfachen Fragestellungen auf bekannten Wegen Unterstützung zu suchen und Antworten einzufordern.

Die Rechte der Kinder und Jugendlichen sind entsprechend des Alters zu vermitteln und sind sowohl den Pflegeeltern als auch den Personensorgeberechtigten bekannt zu machen. Für mögliche Krisen sind Vorgehensweisen und Handlungsschritte bekannt. Es gilt auch, festzulegen, wie sich z.B. ein Pflegekind beschweren kann.



Präventionsmaßnahmen sollen gewährleisten, dass die Rechte von Kindern und Jugendlichen geachtet und gesichert werden. Dies ermöglicht ihnen ein sicheres Aufwachsen. Bereits bei der Bewerbung von möglichen Pflegeeltern sind diese über Unterstützungsmöglichkeiten aufzuklären, um mögliche Überforderungssituationen zu vermeiden. In den Vorbereitungsseminaren ist darüber zu informieren, dass das Jugendamt auch eine Kontrollaufgabe hat und wie mit Verdachtsfällen auf Kindeswohlgefährdung umgegangen wird.

In der Begleitung von Pflegekindern werden diese altersangemessen am Hilfeprozess beteiligt und es finden zusätzlich Einzelgespräche außerhalb dieses Prozesses mit der zuständigen Fachkraft statt.

Im Fall von Übergriffen, massiven Krisensituationen und Rechtsverletzungen muss auf ein Handlungs- und Interventionskonzept zugegriffen werden können, das allen Beteiligten bekannt ist. Pflegefamilien stehen besonderen Herausforderungen gegenüber. Die Problemlagen und Förderbedarfe, die Pflegekinder oft in ihrem Rucksack mit sich bringen, können Pflegeeltern in die Überforderung bringen, selbst wenn sie dies vielleicht selbst nie für möglich gehalten hätten.

Das Jugendamt Landkreis Coburg ist nun in der Verpflichtung, unter Beachtung der benannten Bereiche das Schutzkonzept für Pflegefamilien zu entwickeln. In einem zweiten Schritt muss dann das entwickelte Schutzkonzept auf die jeweilige Pflegefamilie individuell angepasst werden, was bedeutet, dass mit der Pflegefamilie besprochen werden muss, welche Aspekte genau für ihre Situation wichtig sind. Auch das Pflegekind soll hieran, soweit möglich, beteiligt werden.

Ziel muss und wird sein, die bestehenden Verfahrensabläufe zu überprüfen, anzupassen und um notwendige Schritte und Angebote zu erweitern. Damit können Pflegefamilien ein Stück mehr zu einem sicheren Hafen für Kinder und Jugendliche werden, die dort eine wertvolle Begleitung in Vorbereitung auf ein selbstständiges Leben erhalten.



Pixabay

In Zusammenarbeit mit allen Akteur:innen in der Pflegekinderhilfe ist das Schutzkonzept ein wertvolles Instrument zum Schutz der jungen Menschen.

Zu Ö 12 Anfragen

Entfällt

Der Vorsitzende schließt die Sitzung um 15:35 Uhr.

Coburg, 28.06.2023

Vorsitzender

Schriftführerin

Sebastian Straubel
Landrat

Frances Schimpf
Verwaltungsangestellte

Niederschrift über die 12. Sitzung des Ausschusses für Jugend und Familie am 11.05.2023 (öffentlicher Teil)

II. Niederschrift an:

alle Mitglieder des Kreistages zur Kenntnisnahme über das Gremieninformationssystem

III. Niederschrift per Session

- Geschäftsbereich Z Frank Altrichter
- Geschäftsbereich 2 Ulrike Stadter
- Geschäftsbereich 2 Jens Oswald
- Geschäftsbereich 3 David Filberich
- Geschäftsbereich 4 Julia Bauersachs
- S1 Philipp Mitschke
- P 1 Martin Schmitz
- P 2 Martina Berger
- Z 3 Manfred Schilling

zur Kenntnisnahme

IV. Beschlussniederschriften fertigen

V. z. A.